

73), ohne diesen Nachweis anzutreten, gemeint hat; zum mindesten weiss die Accursische Glosse zu den S. 696 N. 2 u. 3 genannten Stellen nichts von ihr; im Gegenteil setzt Irnerius mit gewohnter Umsicht in der *Codexautentica*, die er aus der eben genannten Novelle gezogen hat (ad C. 4, 29, 21) für 'quid dotis' (so lautet der Text in der von ihm benutzten Fassung des Autenticum, Coll. V tit. 14) bezeichnenderweise: 'aliquid i m m o b i l e' — dazu Accursius schulmeisternd: 'hoc verbum non est in corpore' [sc. autenticarum]. Auch an ein Einwirken der im Text genannten germanistischen Auffassung ist nicht zu denken, da Conrat (*Epitome exactis regibus*, 1884, CCXXX ff., Geschichte S. 560 ff.) fast alles, was an derartigen Einflüssen behauptet worden ist, als Missverständnisse der römischen Quellen hat nachweisen können; in diesem besonderen Fall weist auch die nur aus dem römischen Recht heraus verständliche Kombination 'mancipium non aestimatum' eine solche Erklärung ab.